ANLAGE 1 zur Benutzungsordnung für die SCHULSPORTHALLE ÖFLINGEN und die STADTHALLE WEHR

SCHOOL OF THALLE OF LINGER UND GIE STAD THALLE WEIN				
		Grundnutzungs- entgelt pro Veranstaltungstag Euro (€)	Energiezuschlag pro Veranstaltungstag ohne Hzg(Strom, Wasser) Euro (€)	mit Hzg Euro (€)
1.)	Schulsporthalle Öflingen			
,	a) Halle ohne Kellerraum	170,	40,-	80,
	b) Kellerraum	50,	15,	25,
	c) Benutzung Foyer Eingangsbereich (allein		20,-	35,
	d) Küchenbenutzung allein	55,	20,	00,
	(z.B. bei Freiluftveranstaltungen)	00,		
		25		
	e) Toilettenbenutzung allein	35,		
	f) Zuschlag für rein gewerbliche			
	Veranstaltungen, (Flohmärkte,			
	Verkaufsveranstaltungen,			
	Bewirtung durch gewerbliche Wirte)			
	Halle ohne Kellerraum	170,		
	2) Kellerraum	90,		
	g) Zuschlag für private Veranstaltungen			
	Halle ohne Kellerraum	115,		
	2) Kellerraum	55,		
	h) Telefongebühr je Einheit	0,25		
	ny rololongosam jo zimlok	0,20		
2.)	Stadthalle Wehr			
	a) Großer Saal	230,	60,	115,
	b) Empore	80,		
	c) Kleiner Saal (ohne unteres Foyer)	100,	20,	40,
	d) Oberes Foyer (bei Alleinbenutzung)	80,	20,	40,
	e) Unteres Foyer mit Bar	40,	20,	40,
	f) Küchenbenutzung allein	55,	-,	- ,
	(z.B. bei Freiluftveranstaltungen)	,		
	g) Toilettenbenutzung allein	35		
	(z.B. bei Freiluftveranstaltungen)	00		
	h) Zuschlag für rein gewerbliche			
	Veranstaltungen (Flohmärkte,			
	Verkaufsveranstaltungen,			
	Bewirtung durch gewerbliche Wirte			
	Großer Saal	230,		
	,			
	Kleiner Saal mit unterem Foyer Forese	100,		
	3) Empore	80		
	4) Oberes Foyer	80,		
	5) Unteres Foyer	40,		
	i) Zuschlag für private Veranstaltungen	4.4.5		
	1) Großer Saal	115,		
	2) Kleiner Saal mit unterem Foyer	55,		
	3) Empore	35,		
	4) Oberes Foyer	35,		
	5) Unteres Foyer	35,		
	j) Auslegen des Zusatzbodens im kleinen Sa			
	(zuzüglich des erforderlichen Klebemateri			
	k) Auslegen des Zusatzbodens im großen S			
	(zuzüglich des erforderlichen Klebemateri			
	I) Benutzungsgebühr ISDN/Internetanschlus	ss 35,		
	m) Telefongebühren je Einheit	0,25		
	n) Benutzung Flügel	115,		
3 /	Zu den Grundhutzungsentgelten nach den	Nha 1 hia 5 iat hai 5	Rowirtung oin Rowirtungozu	icchlag

3.) Zu den Grundnutzungsentgelten nach den Abs.1 bis 5 ist bei Bewirtung ein Bewirtungszuschlag zu entrichten.

Dieser wird wie folgt berechnet:

a) bei Bewirtung gegen Entgelt

- 20 % des auf den Getränkerechnungen aufgeführten Rechnungsbetrages (ohne Kaffee oder teeähnliche Getränke)
- b) bei Bewirtung ohne Entgelt, bei reinen Pausenbewirtungen oder bei rein privaten Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern o.ä.) wird anstatt des prozentualen Bewirtungszuschlages ein pauschaler Bewirtungszuschlag erhoben. Dieser beträgt:

1.) Schulsporthalle

Hallenraum ohne Keller	150,			
Kellerraum	50,			
2.) Stadthalle				
für den großen Saal	150,			
für den kleinen Saal	50,			
für die Empore	50,			
für das obere Foyer	50,			
für das untere Foyer/Bar	50,			

4.) Entgelte für Proben

Für die Abhaltung von Proben werden folgende Entgelte erhoben (zu den Proben zählen nicht Aufbauarbeiten, die für die Veranstaltung erforderlich sind):

1.) Schulsporthalle

Hallenraum	30,
Kellerraum	15,
2.) Stadthalle	
Großer Saal	30,
Kleiner Saal	15,

5.) Lautsprecheranlage

Für die Benutzung der in den Hallen eingebauten Lautsprecheranlagen ist ein Entgelt von € 30,-- je Veranstaltung zu entrichten. (nicht für Proben)

- 6.) Die Getränkerechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt Einsichtnahme in sämtliche, mit der Abrechnung zusammenhängende, Abrechnungsunterlagen zu gewähren. Die Abrechnungen sind bei Vereinen, Verbänden und Organisationen vom Vereinskassierer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.) Werden die Abrechnungsunterlagen über die Bewirtung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Veranstaltungstag vorgelegt, ist für jede angefangene Woche Verzögerung ein Zuschlag von € 25,-- zu entrichten.
- 8.) Wird bei Veranstaltungen durch den/die Veranstalter die Grundreinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wird die Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters zu den jeweils geltenden Stundensätzen für die Putzkräfte durchgeführt.
- 9.) Wird der Hausmeister oder sein Stellvertreter für die Bedienung der Beleuchtungs- bzw. Beschallungsanlagen bei Veranstaltungen benötigt, werden die Arbeitsstunden zu den jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.
- 10.) Einrichtungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb der Stadthalle bzw. der Schulsporthalle werden nur an in der Stadt Wehr ansässige Personen, Institutionen oder Vereine vermietet. Sie sind wie folgt zu vergüten:

Besteck/Gläser $0,10 \in Stück$ Geschirr $0,15 \in Stück$ Stühle alt $1,00 \in Stück$ Tische alt $2,00 \in Stück$

Aufbauelemente 10,00 € /Stück (nicht für Veranstaltungen im

Freien und für auswärtige

Veranstaltungen)

Fehlende Gegenstände sind zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen, Beschädigungen werden auf Kosten des Ausleihers repariert.

- Auf die festgesetzten Nutzungsentgelte wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- 12.) Die Stadt ist berechtigt, eine Kaution in Höhe der zu erwartenden Benutzungsentgelte zu erheben.

13.) Fällt eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung aus, wird ein Ausfallentgelt in Höhe von € 50,-- zuzüglich bereits entstandener Kosten erhoben. Dies ist nicht der Fall, wenn die Räumlichkeiten an einen anderen Veranstalter vergeben werden konnten.

Die Änderungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Wehr, den 09.12.2016

Michael Thater ,Bürgermeister